



**ZEICHENERKLÄRUNG**

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 0,4** GRUNDFLÄCHENZAHL
- 05** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICH. ANLAGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESES PLANES
- SICHTFELD, DARF OBERHALB 0.80 METER VON STRASSENÖBERKANTE IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN
- FERNMELDELEITUNG (ERDKABEL)

**HINWEIS:**  
MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN AUSSER KRAFT

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung  
**Auszug aus dem Flurkartenwerk**  
 Maßstab: 1:1000  
 Stadt-Landkreis Osnabrück  
 Gemeinde Althausen  
 Gemarkung Althausen  
 Flur 6  
 Gesch. Buch. . . . Nr. 2011/80  
 Osnabrück, den 22.1.1980  
 Beglaubigt  
 Katasteramt  
 Im Auftrag  
 [Signature]

AUFGRUND DER §§6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER Z.ZT. GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§2.9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)\* DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) SOWIE §1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 19.6.1978 (NDS. GVBl. NR 39/1978 S. 560) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. III 213-1-3) HAT DER RAT DER GEMEINDE ALTHAUSEN DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

\* SOWIE DER NOVELLE ZUM BBAUG VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)  
 GEM. § 31 (1) BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 17 (5) BAUNVO SIND AUSNAHMEN VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM 1 GESCHOSS ZULÄSSIG, WENN ES SICH HIERBEI UM DACHGESCHOSSE HANDELT, DIE IM SINNE DES § 18 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 2 (6) NBAUO ALS VOLLGESCHOSSE GELTEN.

**GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**

1. DER SPARRENANSCHNITTPUNKT = SCHNITTPUNKT UNTERKANTE SPARREN MIT AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES, DARF NICHT HÖHER ALS 0.70 METER GEMESSEN AB OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN DER OBEREN GESCHOSSDECKE LIEGEN.
2. DIE DÄCHER DER GEBÄUDE SIND ALS WALM- ODER SATTELDACH AUSZUFÜHREN. GARAGEN UND NEBENANLAGEN KÖNNEN FLACHDACH ERHALTEN.
3. OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES DARF NICHT HÖHER ALS 0.60 METER GEMESSEN VON OBERKANTE ERSCHLIESSENDE VERKEHRSFLÄCHE LIEGEN.

**HINWEIS:** DIE GRUNDSTÜCKE, DIE AN DIE BUNDESSTR. 68 ANGRENZEN, SIND ENTLANG DER STRASSENRENZE MIT EINER LUCKENLOSEN, FESTEN EINFRIEDIGUNG ZU VERSEHEN. (S. STELLUNGNAHME D.STR. B. A. V.4.11.80)

**BEBAUUNGSPLAN NR.4**  
**„AUF DER BARLAGE“**

GEMEINDE ALTHAUSEN LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE ALTHAUSEN AM 22.5.80 GEM. § 2 (1) BBAUG DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 4.6.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

ALPHAUSEN DEN 4.2.1981  
 1. STELLE [Signature] BÜRGERMEISTER  
 EINE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 2 a BBAUG HAT STATTGEFUNDEN VOM 8.7.80 BIS 23.7.80

BEARBEITET: LANDKREIS OSNABRÜCK DER OBERKREISDIREKTOR - HOCHBAUAMT - AUFTRAGE  
 OSNABRÜCK, DEN 9.4.1980

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG AM 23.2.81 BIS 25.3.81 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGEUNG WURDEN AM 4.2.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

ALPHAUSEN, DEN 14.9.1981

DER BEB.-PLAN IST GEM. § 10 BBAUG AM 26.5.81 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE ALTHAUSEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ALPHAUSEN, DEN 14.9.1981  
 1. STELLE [Signature] BÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 09. FEB. 1982 Az. 309.11-21102- mit/ ohne Auflagen genehmigt worden. 59002  
 09. FEB. 1982

AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 30.4.1982 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK INKRAFTGETRETEN.

ALPHAUSEN, DEN 10. Mai 1982

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.1.1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
 Osnabrück, den 5.11.1987  
 KATASTERAMT  
 Im Auftrage  
 [Signature]

